

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
im H a u s e

Name/Durchwahl:
Mag. Köpfl/2054

Geschäftszahl:
BMWA-15.000/5029-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BMSGK; Pensionsharmonisierungsgesetz; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf folgendes mitzuteilen:

I Allgemeines

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2004 wurde (infolge der Übernahme des Übergangsgeldes durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik an Stelle der bisher von der Pensionsversicherung zu tragenden Leistungen: Vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit und Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) vereinbart, 228 Mio € an die PV-Träger dann zu überweisen, wenn die Pensionsharmonisierung nicht beschlossen wird. (Anstelle der Ersatzzeitenregelung tritt die Beitragszeitabgeltung). Die in Aussicht genommenen Änderungen des AMPFG sollen ausschließlich im Budgetbegleitgesetz erfolgen.

Die Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes hat daher auf jeden Fall zu entfallen.



II Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

1) Zu § 1 Abs. 3 Z 1 APG:

Die im Begutachtungsentwurf im § 1 Abs. 3 Z 1 APG enthaltene Formulierung bedeutet, dass auch am 31. Dezember 1954 geborene Personen dem APG unterliegen, da - jedenfalls nach der Judikatur des VwGH - das Lebensjahr bereits vor dem Tag des Geburtstages vollendet ist. Es sollte daher die Formulierung „die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind“ gewählt werden.

2) Zu § 1 Abs. 5 Z 3 APG:

Im § 4 Abs. 5 Z 3 APG werden nur Zeiten einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG berücksichtigt, nicht jedoch solche nach § 32 AIVG. Es dürfte sich um ein Versehen handeln, da für eine Benachteiligung Arbeitsloser keine sachliche Rechtfertigung besteht. Der Verweis sollte daher durch den Ausdruck „ , oder nach § 32 AIVG“ ergänzt werden.

3) Zu § 15 Abs. 2 APG:

Im § 15 Abs. 2 wäre sicher zu stellen, dass Zeiten des Bezuges von Krankengeld auf Grund von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wie Zeiten des Bezuges der jeweiligen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und Zeiten des Bezuges von Krankengeld auf Grund des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wie Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes behandelt werden.

Artikel 2

1) Zu § 44 Abs. 1 Z 13 ASVG:

§ 44 Abs. 1 Z 13 sollte lauten:

„13. bei nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b pflichtversicherten BezieherInnen einer Geldleistung und Personen, welche die Notstandshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe ab 2005 ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin nicht beziehen können



- a) bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Übergangsgeld oder Weiterbildungsgeld gemäß § 26a AIVG für Zeiträume ab 2005 für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Dreißigstel von 70 % der Bemessungsgrundlage nach § 21 AIVG;
- b) bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Übergangsgeld oder Weiterbildungsgeld gemäß § 26a AIVG für Zeiträume vor 2005 jeweils 70 % des aus der letzten vor dem Bezug liegenden Jahresbeitragsgrundlage ermittelten durchschnittlichen monatlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Entgelts;
- c) bei Bezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe sowie bei Nichtbezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin für Zeiträume ab 2005 92 % des Wertes nach lit. a;
- d) bei Bezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe für Zeiträume vor 1996 100 % des Wertes nach lit. b;
- e) bei Bezug von Notstandshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe für Zeiträume von 1996 bis 2004 92 % des Wertes nach lit. b;
- f) bei Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Notstandshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe für nicht sozialversicherungspflichtige Zeiträume einer Urlaubsentschädigung nach § 16 Abs. 1 lit. I AIVG 100 % des Wertes nach lit. b;
- g) bei Bezug einer Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes für Zeiträume ab 2005 diese Geldleistung;
- h) bei Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes für Zeiträume vor 2005 100 % des Wertes nach lit. b.“

Die Differenzierung nach Bezugszeiträumen ist erforderlich, weil Bemessungsgrundlagen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht gespeichert sind, sondern erst ab 2005 gespeichert werden. Arbeitslosengeldbezug und Notstandshilfebezug sind erst ab 1996 in der Hauptverbandsdatei getrennt gekennzeichnet gespeichert. Das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe oder Notstandshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe für nicht sozialversicherungspflichtige Zeiträume einer Urlaubsentschädigung nach § 16 Abs. 1 lit. I AIVG stellt bisher eine Ersatzzeit dar und muss für Zwecke der Parallelrechnung als Beitragszeit mit einer Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Die Bezugszeiten von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ohne Unterscheidung nach Leistungsarten) sind in der Hauptverbandsdatei erst ab 1976 gespeichert. Für Zeiträume des Leistungsbezuges vor 1976 sollen die Bezugszeiten vom Arbeitsmarktservice erfasst werden. Die Bemessungsgrundlagen für



Bezugszeiträume vor 2005 sollen vom Pensionsversicherungsträger ermittelt werden, um aufwendige und in vielen Fällen nicht zielführende - und damit zu zufälligen Ergebnissen (und daher ungerechtfertigter Ungleichbehandlung) führende - Recherchearbeiten durch das Arbeitsmarktservice zu vermeiden. Für jene Fälle, in denen keine solche Bemessungsgrundlage vorliegt, wäre eine subsidiäre Bemessungsgrundlage fest zu legen. Die Voraussetzungen für eine Pensionsversicherung ohne Anspruch auf Notstandshilfe können erst ab 2005 vorliegen. Sonderunterstützungsbezieher können erst in Zukunft betroffen sein, da das Mindestalter 52 Jahre beträgt.

Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung gebühren häufig nur für einzelne Tage eines Monats und zum Teil auch innerhalb eines Monats in unterschiedlicher Höhe, zum Beispiel wenn durch wenige Beschäftigungstage eine neue Anwartschaft erfüllt wird, auf Grund der dann ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer anderen Bemessungsgrundlage entsteht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte unabhängig von der jeweiligen Anzahl der Monatstage für jeden Tag des Leistungsbezuges immer ein Dreißigstel von 70% des monatlichen Bruttoeinkommens nach § 21 AIVG berücksichtigt werden. Da sich die maßgebliche Bemessungsgrundlage älterer Arbeitsloser vielfach aus § 21 Abs. 8 AIVG ergibt, darf keine Einschränkung auf § 21 Abs. 1 und 2 erfolgen.

2) Zu § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG:

§ 227 Abs. 1 Z 5 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„... nach dem 31. Dezember 1970 eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, oder nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, oder Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, rechtmäßig bezog bzw. die Zeiten ...“.

Diese Präzisierung bildet die bisher schon gültigen entsprechenden Regelungen in SUG, ÜHG ab bzw. umfasst auch die relevanten Leistungen nach AIVG wie z.B. das Übergangsgeld.



Im ASVG ist weiters zu regeln und sicher zu stellen, dass

- Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, bei Arbeitslosigkeit etc. weiterhin Ersatzzeiten nach den aktuell geltenden Regeln erwerben, da sie sonst - entgegen der politischen Absicht - von der Harmonisierung betroffen wären, und
- dass seitens der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für diesen Personenkreis wie bisher Beiträge auf Basis der ausbezahlten Leistungen (und nicht der Bemessungsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 13 ASVG) entrichtet werden (analog zu § 447g Z 3 lit. a bis c).
- Es ist für eine reibungslose Vollziehung unabdingbar, dass die Beitragsleistung an einen einzigen Versicherungsträger erfolgt. Im ASVG ist an geeigneter Stelle (zB § 36 o.a.) zu regeln, dass das AMS nicht wie ein Arbeitgeber behandelt wird, sondern Meldung und Beitragsabfuhr in Angelegenheiten der PV nur in vereinfachter Form an einen einzigen Träger zu erfolgen hat, dieser Träger mit dem AMS Vereinbarungen über die Durchführung der Meldung und Beitragsabfuhr an die Pensionsversicherung zu treffen hat und die Verfahrenskosten aus Mitteln der Pensionsversicherung zu bestreiten sind. Die Abwicklung dürfte aber durch die mittlerweile ins Auge gefasste Meldung via BRZ an den HV, der dann seinerseits die Meldungen an die Krankenkassen weiterleitet, in einfacher Weise möglich sein. Unabdingbar bleibt jedoch auch eine vereinfachte Abrechnung der Beiträge zur SV, am besten wohl auch via HV.

Artikel 5

Die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollte folgendermaßen lauten:

Artikel 5

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) Personen, die an einem Verwaltungspraktikum im Sinne des Abschnittes Ia des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen,“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;



3. *Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;*
4. *Weiterbildungsgeld;*
5. *Altersteilzeitgeld;*
6. *Übergangsgeld nach Altersteilzeit;*
7. *Übergangsgeld.*

(2) Als Versicherungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. *Krankenversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7;*
2. *Unfallversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4 nach Maßgabe des § 40a;*
3. *Pensionsversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7;*
4. *Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten;*

(3) Als Versicherungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. *Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994,*
2. *Krankenversicherung für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbebegleitung und bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern nach Maßgabe der §§ 29 bis 32.*

(4) Als Versicherungen aus Mitteln des Bundes werden gewährt:

1. *Pensionsversicherung für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbebegleitung und bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern nach Maßgabe der §§ 29 bis 32.“*

3. § 16 Abs. 1 lit. b entfällt.

4. Im § 22 Abs. 1 wird vor dem Ausdruck „dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ der Ausdruck „dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. xxx/2004,“ eingefügt.

5. Im § 23 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Ausdruck „dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ der Ausdruck „dem Allgemeinen Pensionsgesetz,“ eingefügt.

6. Im § 26 Abs. 7 wird vor dem Ausdruck „§ 24“ der Ausdruck „§ 22 (Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension),“ eingefügt.

7. Im § 27 Abs. 2 wird im Einleitungssatz der Ausdruck „Mindestalter für eine Alterspension“ durch den Ausdruck „Regelpensionsalter“ ersetzt.

8. Im § 29 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG“ durch den Ausdruck „der im § 44 Abs. 1 Z 18 ASVG genannte Betrag“ ersetzt.

9. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Die nach Abs. 2 zu berechnenden Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 1 und der Aufstockungsbeitrag gemäß Abs. 3 sind,

1. *soweit es sich um Krankenversicherungsbeiträge handelt, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und,*
2. *soweit es sich um Pensionsversicherungsbeiträge handelt, vom Bund zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen.“*



10. Im § 32 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG“ durch den Ausdruck „des im § 44 Abs. 1 Z 18 ASVG genannten Betrages“ ersetzt.

11. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs. 1 sind,

1. soweit es sich um Krankenversicherungsbeiträge handelt, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und,

2. soweit es sich um Pensionsversicherungsbeiträge handelt, vom Bund zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen.“

12. § 34 lautet samt Überschrift:

„Pensionsversicherungsanspruch

§ 34. Wer ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin) mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat, hat für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe Anspruch auf Pensionsversicherung wie während des Bezuges von Notstandshilfe. Auf den Anspruch auf Pensionsversicherung sind insbesondere § 7, mit Ausnahme des Abs. 1 Z 2 und 3, sowie die §§ 8 bis 13, 16, 17, 22, 24, 46, 47, 49 und 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes der Pensionsversicherungsanspruch tritt.“ 3. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 33 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 33 Abs. 3“ ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt:

„Wird an Stelle einer Notstandshilfe Krankengeld bezogen, so ist dieses nur anzurechnen, wenn auch die Notstandshilfe anzurechnen wäre.“

14. Dem § 79 werden folgende Abs. 80 bis 82 angefügt:

„(80) § 1 Abs. 1 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(81) Die §§ 6, 16 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 Z 2, 29 Abs. 2 und 5, 32 Abs. 1 und 4, 36 Abs. 2 und 82 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(82) Die §§ 26 Abs. 7 und 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gelten für Geltendmachungen nach dem 31. Dezember 2004.“

15. § 82 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters nur auf Grund des § 607 Abs. 12 und 14 ASVG, des § 298 Abs. 12 und 13a GSVG oder des § 287 Abs. 12 und 13a BSVG vor und wird eine derartige Leistung aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs. 3 dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die vor dem 1. Jänner 2005 wirksam geworden ist, nicht entgegen. Bei später wirksam gewordenen Altersteilzeitvereinbarungen gilt das nur dann, wenn das Ende der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung auf Grund des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden voraussichtlichen frühestmöglichen Pensionsstichtages festgelegt wurde.“

16. Dem § 82 wird folgender Abs. 5 angefügt:



„(5) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters auf Grund des § 4 Abs. 2 oder 3 APG vor und wird eine derartige Korridor pension oder Schwerarbeits pension aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs. 3 dem Anspruch auf Altersteilzeit geld nicht entgegen, wenn das Ende der Laufzeit der Altersteilzeit vereinbarung auf Grund des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden voraussichtlichen frühestmöglichen Pensionsstichtages festgelegt wurde.“

Neuer Artikel 6x

Folgender Artikel 6x sollte noch eingefügt werden:

Artikel 6x

Änderung des Überbrückungshilfengesetzes

Das Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wären bei arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung die Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 39a AIVG oder den Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 AIVG erfüllt, so ist an Stelle des Übergangsgeldes eine besondere Überbrückungshilfe und an Stelle des Pensionsversicherungsanspruches gemäß § 34 AIVG ein besonderer Pensionsversicherungsanspruch zu gewähren. Soweit die Regelungen für das Übergangsgeld dem Arbeitslosengeld entsprechen, sind auf die besondere Überbrückungshilfe die Regelungen dieses Bundesgesetzes für die Überbrückungshilfe anzuwenden.

Soweit die Regelungen für das Übergangsgeld von den Regelungen für das Arbeitslosengeld abweichen, zB hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungshöhe des Grundbetrages, sind auf die besondere Überbrückungshilfe die Regelungen für das Übergangsgeld anzuwenden.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „erweiterte Überbrückungshilfe“ der Ausdruck „sowie die besondere Überbrückungshilfe und den besonderen Pensionsversicherungsanspruch“ und nach dem Ausdruck „der Notstandshilfe“ der Ausdruck „sowie die besondere Überbrückungshilfe dem Übergangsgeld und der besondere Pensionsversicherungsanspruch dem Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 AIVG“ eingefügt.

3. Im § 7 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Krankenversicherungsbeiträge“ der Ausdruck „sowie der Pensionsversicherungsbeiträge für den besonderen Pensionsversicherungsanspruch“ eingefügt.

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“



Die Erläuterungen zu Artikel 5 und 6:

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Art. 5 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. g AIVG):

Durch Art. 3 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, wurde an Stelle der Eignungsausbildung im Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 das Verwaltungspraktikum geschaffen und im § 36d Abs. 1 VBG als lex fugitiva neben der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des ASVG auch die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die entsprechende Anpassung im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 6 AIVG):

In den letzten Jahren kamen zu den klassischen Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) viele neue Leistungen dazu. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der neuen Leistungen, insbesondere des Anspruches auf Pensionsversicherung bei fehlendem Anspruch auf Notstandshilfe mangels Notlage wegen der Anrechnung des Einkommens eines Partners oder einer Partnerin im Zuge der Pensionsharmonisierung, sollen zusätzlich zu den Geldleistungen auch die zu erbringenden Versicherungen - wie zB im Falle der Familienhospizkarenz - im Leistungskatalog angeführt werden.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 AIVG):

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. b AIVG ruht das Arbeitslosengeld während des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Da die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1995 mit Ende Juni 1995 aufgehoben wurde, gibt es keinen Anwendungsfall für diesen Ruhenstatbestand im AIVG mehr. Er soll daher aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Zu den Z 4 und 5 (§§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Z 2 AIVG):

Die Aufzählung der Pensionsgesetze ist um das Allgemeine Pensionsgesetz zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 7 AIVG):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klar gestellt werden, dass bei einem Anspruch auf Alterspension kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht. Wie die übrigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dient auch das Weiterbildungsgeld dem Zweck, eine Ersatzleistung für ein entfallenes Erwerbseinkommen zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines Anspruches auf Alterspension besteht dazu keine Notwendigkeit.

Zu den Z 7, 15 und 16 (§§ 27 Abs. 2 und 82 Abs. 4 und 5 AIVG):

Durch diese Änderungen soll klar gestellt werden, dass durch die Schaffung früherer Pensionsantrittsmöglichkeiten im Zuge der Harmonisierung keine Herabsetzung des frühestmöglichen Zugangsalters zum Altersteilzeitgeld im Dauerrecht eintritt und die Ausdehnung der „Hacklerregelung“



sowie die Einführung einer Korridor pension und einer Schwerarbeits pension keine nachteiligen Auswirkungen auf Altersteilzeitvereinbarungen haben, deren Laufzeit mit dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden voraussichtlichen frühestmöglichen Pensionsstichtag endet. Ein vorzeitiges Ende des Anspruches auf Altersteilzeitgeld für den Arbeitgeber als Folge des geänderten Pensionsrechtes wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in bestehende Rechte und könnte eine unerwünschte vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördern.

Zu den Z 8 bis 11 (§§ 29 Abs. 2 und 5 sowie 32 Abs. 1 und 4 AIVG):

Die Änderungen sehen eine Beitragsleistung in der Pensionsversicherung durch den Bund in der für Erziehungszeiten festgelegten Höhe statt in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes bzw. eine entsprechende Beitragsergänzung vor und dienen der Gleichbewertung der Zeiten einer Familienhospizkarenz mit Kinderbetreuungszeiten.

Zu Z 12 (§ 34 AIVG):

An Stelle der mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 geschaffenen und bereits gegenstandslosen Bestimmung über die Sicherung der Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für bestimmte von der damaligen Pensionsreform betroffene Geburtsjahrgänge (Frauen 1945 bis 1947, Männer 1940 bis 1942) soll die Regelung des Anspruches auf Pensionsversicherung für Personen, die mit Ausnahme der - wegen eines anzurechnenden Partnereinkommens - fehlenden Notlage alle Voraussetzungen für die Notstandshilfe erfüllen, treten. Die Pensionsversicherung soll nur für Zeiträume, für die bei Vorliegen von Notlage Notstandshilfe gebühren würde, gewährt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Bedingungen für die Notstandshilfe erfüllt sein müssen und insbesondere die Verfügbarkeit, die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit gegeben sein müssen. Die Versagungs- und Ruhensgründe, die für das Arbeitslosengeld und für die Notstandshilfe gelten, sollen auch für den neuen Anspruch auf Pensionsversicherung gelten.

Zu Z 13 (§ 36 Abs. 2 AIVG):

Zur Vermeidung sachlich unbegründeter sozialer Härten ist eine Klarstellung hinsichtlich der Anrechnung von Krankengeld, das an Stelle einer Notstandshilfe gebührt, auf Notstandshilfe erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001, ist bei der Anrechnung von Notstandshilfe als Einkommen nur die niedrigere Notstandshilfe auf die höhere Notstandshilfe anzurechnen. Wird nun an Stelle der höheren Notstandshilfe Krankengeld bezogen, so muss derzeit das in gleicher Höhe wie die (nach der Anrechnung übrig gebliebene) höhere Notstandshilfe gewährte Krankengeld auf die niedrigere Notstandshilfe angerechnet werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die niedrigere Notstandshilfe vermindert wird oder sogar ganz wegfällt. Der Verlust ist umso größer, je länger der Krankengeldbezug dauert. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Änderung soll gewährleistet werden, dass durch den Krankengeldbezug keine Änderung der Gesamthöhe der Ersatzleistungen eintritt.

Zu Z 14 (§ 79 Abs. 79 bis 83 AIVG):

Diese Bestimmungen regeln den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Änderungen.

Zu Art. 6x (Überbrückungshilfengesetz 1977):



Im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung ist es erforderlich, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 neu eingeführte Leistung des Übergangsgeldes sowie den neuen Pensionsversicherungsanspruch auch im Leistungskatalog des Überbrückungshilfengesetzes zu berücksichtigen.

Artikel 8

Zu § 15b BDG:

Die Auswirkungen der Regelung des § 15b Abs. 2 BDG 1979 erscheinen insbesondere in Hinblick auf § 14 BDG 1979 ergänzungsbedürftig. Auch ist zu überdenken, ob eine derartige, explizite Regelung tatsächlich erforderlich ist, da gem. § 15 Abs. 4 BDG 1979 jedem Beamten bei Versetzung in den Ruhestand die Anzahl der vorliegenden Schwerarbeitsmonate bekannt zu geben ist und dann wohl jedenfalls die Möglichkeit eines Bescheidantrages besteht.

U. e. wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.10.2004
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

